

Elektro Braunstingl A-2130 Mistelbach
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Fassung 2006

I. Geltungsbereich:

- I.1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Alle ergänzenden oder abweichenden Vereinbarungen sind erst wirksam, wenn wir sie vollinhaltlich schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch für Bestellungen bei unseren Vertretern.
- I.2. Gegenbestätigungen und Verabredungen, die mit unseren Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen oder über diese hinausgehen, sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.
- I.3. Angebote sind stets freibleibend.
- I.4. Geschäftsbedingungen unserer Kunden, die den unsrigen entgegenstehen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- I.5. Preisänderungen, technische Änderungen, Irrtümer, Druckfehler oder Zwischenverkauf behalten wir uns ausdrücklich vor.

II. Kostenvoranschläge und Angebote:

- II.1. Kostenvoranschläge und Angebote werden nur schriftlich erteilt.
- II.2. Kostenvoranschläge sind unentgeltlich, sind aber unser geistiges Eigentum. Die Weitergabe an Dritte wird strafrechtlich verfolgt, im Mindesten aber wird der Aufwand gemäß der Gebührenordnung für Ziviltechniker in Rechnung gestellt.
- II.3. Angebote beinhalten nicht den Aufwand für Stemm- und Verputzarbeiten, Schuttabfuhr sowie sonstige, im Angebot nicht ausdrücklich angeführte Leistungen, insbesondere nicht die Entsorgung, alter Anlagenteile sowie sonstigen Sondermüll.
- II.4. Von uns beigelegte technische Unterlagen bleiben stets unser geistiges Eigentum.

III. Auftragsbestätigung:

- III.1. Elektro Braunstingl ist berechtigt, eine Bestellung innerhalb von 30 Tagen ab Einlagen entweder ausdrücklich durch Auftragsbestätigung oder konkludent durch Arbeitsbeginn anzunehmen, oder diese auch schriftlich abzulehnen ohne Grund zu nennen.

IV. Leistungsausführung:

- IV.1. Zur Ausführung des Auftrages sind wir erst verpflichtet, wenn alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, sowie weiters der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt und die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen sind.
- IV.2. Erforderliche Amtswege für das Energieversorgungsunternehmen werden von uns übernommen sonstige vorgeschriebene Meldungen bei den Behörden hat der Besteller auf eigene Kosten zu veranlassen.
- IV.3. Auch erforderliche Bauprovisorien werden von uns, wenn nicht im Angebot gesondert angeführt und erwünscht zu unserem Regiestundensatz hergestellt.
- IV.4. Ebenso hat der Besteller Energie für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebs kostenlos beizustellen.
- IV.5. Die Vornahme von, dem Besteller zumutbaren Änderungen in technischen Belangen im Zuge der Leistungsausführung bleibt uns vorbehalten.
- IV.6. Der Versand von Waren, Gütern und dgl. erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

V. Leistungsfristen und Termine:

- V.1. Wird die Leistungsausführung ohne Verschulden der Lieferfirma verzögert, schiebt dies vereinbarte Leistungsfristen entsprechend hinaus; auflaufende Mehrkosten gehen zulasten des Bestellers.
- V.2. Nur im Falle eines von uns verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Besteller frei, vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten; anderweitige Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

VI. Übernahme:

- VI.1. Die Firma Braunstingl hat den Besteller vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen
- VI.2. Bleibt der Besteller der Übergabe fern, gilt die Übernahme als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt.
- VI.3. Eine Inbetriebnahme durch den Besteller gilt als Übernahme

VII. Preise:

- VII.1. Die Preise verstehen sich unverpackt und verladen ab unserer Betriebsstätte und/oder der inländischen Unterlieferanten.
- VII.2. Der Arbeitsaufwand wird nach unseren derzeit gültigen Montagesätzen verrechnet, ebenso Reisekosten, Zulagen, Auslösen und dgl.; für Materialverschnitt wird ein Zuschlag in dem in den Ö-Normen festgelegten Ausmaß berechnet.
- VII.3. Bei Aufmassverrechnung erfolgt die Prüfung des Aufmasses in Gegenwart des Bestellers; bleibt dieser trotz erfolgter Einladung der Aufmassprüfung fern, gelten die von uns verrechnete Aufmasse als richtig ermittelt.
- VII.4. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Besteller gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und beschleunigte Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet.
- VII.5. Die Preise verstehen sich als Fixpreise bei fristgerechter Erfüllung. Wenn es durch Umstände, die in der Sphäre des Bestellers gelegen sind, zu Terminverschiebungen kommt, sind Preisveränderungen aufgrund gestiegener Material-, Arbeits- und sonstiger Kosten zulässig, die von uns spätestens bei der nächstfolgenden Abrechnung bekannt gegeben werden.

VIII. Beigestellte Waren:

- VIII.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Besteller beigestellt, sind wir berechtigt, dem Besteller 10% von ihrem Verkaufspreis dieser oder gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen.
- VIII.2. Vom Besteller beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

IX. Eigentumsvorbehalt:

IX.1. Alle gelieferten und montierten Anlagen, Waren, Geräte und dgl. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

X. Zahlungen:

X.1. Wir sind berechtigt, vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen bis zu einem Drittel des Gesamtpreises zu verlangen.

X.2. Nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung hat der Besteller über unsere Aufforderung entsprechende Teilzahlungen zu leisten.

X.3. Werden uns nach Vertragsabschluß ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder dessen wirtschaftliche Lage bekannt, sind wir berechtigt, auch vor Leistungsausführung vom Besteller Sicherstellung für die Bezahlung des gesamten Preises zu verlangen.

X.4. Der Kunde gibt die Zustimmung, dass die Daten des Rechtsgeschäftes an die Warenkreditevidenz des KSV weitergegeben werden dürfen.

XI. Zahlungsverzug:

XI.1. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10% jährlich zu berechnen; hierdurch werden bestehende Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

XI.2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, den gesamten Preis und sämtliche weitere Forderungen des Bestellers - auch aus anderen Forderungen - sofort fällig zu stellen.

XI.3. Kommt der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht nach, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen, Waren, Geräte und dgl. zurückzunehmen, ohne das dies einen Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

XI.4. Alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten im Falle von Zahlungsverzug, insbesondere auch Mahn-, Inkasso-, und Gerichtsspesen eines von uns beigezogenen Anwaltes sind zu ersetzen.

XII. Beschränkung des Leistungsumfanges:

- XII.1. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass in folgenden Fällen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgenommen bei grobem Verschulden unsererseits - ausgeschlossen sind:
- XII.2. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten sind Schäden an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler möglich.
- XII.3. Bei zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk sind durch Stemmarbeiten Schäden möglich.
- XII.4. Ist der Verlauf von im Mauerwerk verlegten Leitungen (Gas, Strom, Wasser, Telefon etc.) nicht erkennbar, ist deren Beschädigung durch Stemmarbeiten nicht auszuschließen.
- XII.5. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- XII.6. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die von uns ausdrücklich als solche bezeichnet werden, ist nur mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.
- XII.7. Die erbrachte Leistung ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung von Geräten und Anlagen - insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebenen Überprüfungen - und auf Grund sonst gegebener Hinweise einschließlich der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen des Verwenders von diesem erwartet werden kann.

XIII. Gewährleistung und Garantie:

- XIII.1. Gewährleistungsfälle sind vom Besteller unverzüglich nach Erkennbarkeit bei uns zu melden, widrigenfalls für dadurch entstehende größere Schäden nicht gehaftet wird. Die Gewährleistung erfolgt unter Ausschluss weiterer Ansprüche durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Wir sind berechtigt, anstelle einer Behebung auch ersatzweise die gleiche Sache nachzuliefern bzw. herzustellen. Nur wenn eine Behebung im vor angeführten Sinne nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, ist eine angemessene Preisminderung unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche zu gewähren.
- XIII.2. Verbrauchs- und Verschleißmaterialien wie Batterien, Lampen, Sicherungen und dgl. sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

XIII.3. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Besteller selbst verändert oder instand gesetzt worden sind, ausgenommen bei Verzug unsererseits bei der Erfüllung der Gewährleistung.

XIV. Haftung für Schäden:

XIV.1. Elektro Braunstingl haftet - ungeachtet allfälliger, sich nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ergebenden Haftungen - nur für verschuldete Schäden an den dem Besteller gehörigen Gegenständen, die sich im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.

XIV.2. Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz unsererseits vorliegt.

XV. Produkthaftung:

XV.1. Wir haften nach dem Produkthaftungsgesetz

XV.2. Die erbrachte Leistung ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die von diesen auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen und sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung der Geräte und Anlagen - insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen - und auf Grund gegebener Hinweise einschließlich der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen des Verwenders erwartet werden kann.

XVI. Erfüllungsort:

XVI.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist A-2130 Mistelbach (Sitz der Firma Elektro Braunstingl)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.